

Gesetzliche Neuregelung der Förderung der Weiterbildung

Ein Schritt in die richtige Richtung?

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) hat der Gesetzgeber die im Jahr 1999 eingeführte Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung weiterentwickelt und in das Sozialgesetzbuch V überführt. Zielsetzung der Neuregelung ist eine stärkere und verlässlichere Förderung, damit sich mehr junge Ärztinnen und Ärzte für den Beruf des Hausarztes entscheiden. Ferner sollen erstmals bis zu 1.000 Weiterbildungsstellen in der ambulanten fachärztlichen Versorgung gefördert werden. Kassenärztliche Bundesvereinigung, GKV-Spitzenverband und Deutsche Krankenhausgesellschaft müssen im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung eine neue Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung abschließen. Mit der für Weiterbildung zuständigen Institution, der Bundesärztekammer, ist dabei weiterhin lediglich das Benehmen herzustellen.

Mit der Neuregelung sind unzweifelhaft einige Schwächen der alten Regelung beseitigt worden. So hat der Gesetzgeber die Begrenzung der Anzahl der zu fördernden Weiterbildungsstellen in der Allgemeinmedizin durch die Kassenärztlichen Vereinigungen ausgeschlossen. Entsprechende Limitierungen hatten in der Vergangenheit in einigen Bundesländern zu Friktionen geführt. Erfreulicherweise ist eine deutliche Erhöhung des Förderbetrags zu erwarten: Messlatte ist die tarifvertragliche Vergütung im Krankenhaus. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass die Vertragspartner die Angemessenheit der Förderung regelmäßig zu überprüfen haben.

Mit § 75a SGB V wird jedoch der „Sonderweg“ der Finanzierung der ambulanten Weiterbildung über ein staatlich geregeltes Förderprogramm fortgesetzt. Dies entspricht nicht der Beschlusslage des Deutschen Ärztetages. Dieser hat sich seit 2013 mehrfach für einen anderen Weg ausgesprochen: Über die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die die Vergütung

der von den Weiterzubildenden im ambulanten Bereich erbrachten Leistungen ermöglicht, soll die ambulante Weiterbildung von einem Förderprogramm unabhängig werden. Zwiespältig ist ferner die Option, dass bis zu fünf Prozent der Fördermittel für die Errichtung und Organisation von Einrichtungen, die die Qualität und Effizienz der Weiterbildung verbessern können, genutzt werden können.

Eine abschließende Bewertung ist allerdings noch nicht möglich. Wengleich die Vereinbarung am 23.10.2015 hätte vorliegen sollen, konnten die Verhandlungen bis Ende 2015 nicht abgeschlossen werden. ■

